Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5292*01
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	ORACAL 651
Inhaber der ABG und Hersteller:	ORAFOL Europe GmbH DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Nummer der ABG: D 5292*01

Der Typ wurde von

651

in

ORACAL 651

geändert.

Der Inhaber der ABG und Hersteller wurde von

ORAFOL - Klebetechnik GmbH

in

ORAFOL Europe GmbH

geändert.

Flensburg, den 07.07.2006
Im Auftrag

(Koark)

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 440

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	**D 5292**
Gerät:	**Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen**
Typ:	**651**
Inhaber der ABG und Hersteller:	**ORAFOL - Klebetechnik GmbH** **D-16515 Oranienburg**

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

D 5292

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Nummer der ABG: D 5292

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ 651, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Kalandrierte PVC-Folie
Dicke der Folie:	0,093 mm ±20%
Anzahl der Schichten:	1
Färbung der Folie:	56 Farbvarianten (glänzend) gemäß hinterlegter Farbpalette „Serie 651, INTERMEDIATE“, Stand 03/02 48 Farbvarianten (matt) gemäß hinterlegter Farbpalette „Serie 651, INTERMEDIATE“, Stand 06/02
Art der Beschichtung:	Die Innenseite ist mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Kleber versehen.
Bemerkungen:	entfällt

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Nummer der ABG: D 5292

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 07.03.2003 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26.03.2003
Im Auftrag

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 414

(Mayer)

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0001668 vom 07.03.2003
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8